

Das Caroline-Urteil und die Pressefreiheit

Heiner Adamski

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Juni 2004 in einem Urteil Maßgaben für die Veröffentlichung von Fotos Prominenter aufgestellt. Anlass war eine Klage der Prinzessin Caroline von Hannover. Die Beschwerdeführerin hatte sich dabei auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen. Nach diesem Urteil sind Berichte mit Bildern zur Privatsphäre von Prominenten nur bei vorheriger Einwilligung zulässig. Die Bild-Berichterstattung ohne vorherige Einwilligung bleibt aber zulässig, wenn sie einen Prominenten in seiner Funktion etwa bei öffentlichen Anlässen zeigt oder wenn die Fotos einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem öffentlichen Interesse leisten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte widerspricht damit der deutschen Rechtsprechung (insbesondere einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1999). Das Verfassungsgericht hatte entschieden, dass Personen des Zeitgeschehens die Veröffentlichung von Bildern hinnehmen müssten, die sie in alltäglichen Zusammenhängen in der Öffentlichkeit zeigten. Etwas anderes gelte nur, wenn sie sich erkennbar in einer örtlichen Abgeschiedenheit aufhielten. Die vom Grundgesetz geschützte Pressefreiheit umfasse auch unterhaltende Beiträge sowie deren Bebilderung. Jede Unterscheidung liefe am Ende auf eine Bewertung und Lenkung durch staatliche Stellen hinaus.

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger und viele Chefredakteure großer deutscher Zeitschriften und Zeitungen sahen durch das Urteil des EGMR die Pressefreiheit gefährdet. Sie forderten von der Bundesregierung „rechtliche Schritte“ gegen das Urteil und bezogen sich auf den früheren Bundesverfassungsrichter Grimm. Hinter den Forderungen standen freilich spezielle Interessen.

I. Verband Deutscher Zeitschriftenverleger Brief an den Bundeskanzler vom 19. August 2004

Die Anrufung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Bundesregierung in der „Rechtssache von Hannover gegen Deutschland“ ist in mehrfacher Hinsicht von grundlegender, existentieller Bedeutung. Das Urteil der

Dritten Sektion vom 24. Juni würde die für eine freiheitlich-demokratische Ordnung konstituierende Informations- und Pressefreiheit unerträglich einschränken. Das Thema hat für uns – auf Dauer – erste Priorität. Wir möchten uns deshalb gemeinsam mit diesem Aufruf an Sie wenden. Sie wissen:

Die Probleme beginnen damit, dass das Gericht in seiner Entscheidung „die Rolle eines internationalen Gerichts überzogen hat“ (Prof. Dieter Grimm, FAZ-Gespräch vom 14. Juli 2004; Prof. Grimm war Berichterstatter des Ersten Senats zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1999, das nun beanstandet worden ist).

Die Fachwelt ist sich, auch international, darin einig, dass die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung bei der Abwägung zwischen Kommunikationsfreiheiten und dem Persönlichkeitsrecht eine hoch differenzierte Position vertritt, die einen vernünftigen Mittelweg zwischen den beiden europäischen Polen England und Frankreich darstellt.

Das Urteil des Gerichtshofs unterzieht sich nicht der Mühe, auf den Grundgedanken der von ihm verworfenen höchstrichterlichen deutschen Rechtsprechung direkt einzugehen; nämlich – wir zitieren aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1999: „Diese (die Öffentlichkeit) hat ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, ob solche Personen, die oft als Idol oder Vorbild gelten, funktionales und persönliches Verhalten überzeugend in Übereinstimmung bringen.“

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte soll über Personen des öffentlichen Lebens – entgegen dem zitierten Grundgedanken der Rechtsprechung – ohne deren Einwilligung nur noch in ihrer offiziellen Funktion berichtet werden dürfen: vom Starsänger nur von seinem Gesangsauftritt, von der Moderatorin nur über die Moderation, vom Sportler nur über seine Funktion als Sportler und vom Filmschauspieler nur über seine Filmrolle.

Da die Prominenten somit nach dem Urteil oft einwilligen müssen, ermöglicht das Urteil ihnen weitreichend, die Presse zu steuern. Das Angenehme darf veröffentlicht werden; in das Unangenehme wird nicht eingewilligt.

Das Urteil beschränkt sich nicht etwa auf den Bereich der „People-Zeitschriften“ und auf Foto-Publikationen. Es erfasst sämtliche Presse- und Medienberichte in Wort und Schrift – wie die Berichte in den Tageszeitungen, in der Wirtschaftspresse und in den Nachrichtenmagazinen. Wann immer über Personen berichtet wird, sollen „Artikel und Fotos“ nur zulässig sein, soweit mit ihnen über diese Personen in ihren „offiziellen Funktionen“ ein „Beitrag zur Debatte mit Allgemeininteresse erbracht“ wird. Lediglich für Publikationen über Politiker will der Gerichtshof Ausnahmen zulassen.

Presse, Fernsehen, Hörfunk und alle weiteren Medien können sich mit Verhältnissen, wie sie sich die Dritte Sektion des Europäischen Gerichtshofs in ihrem Urteil vorstellt, nicht abfinden. Die Väter des Grundgesetzes haben aus guten Gründen den Medien eine öffentliche Aufgabe zugewiesen, die nach dem Urteil der Dritten Sektion des Europäischen Gerichtshofs in weiten Bereichen nicht mehr wahrgenommen werden könnte.

Wir ersuchen Sie deshalb, die Große Kammer anzurufen. (...)

(Prof. Dr. Hubert Burda, Verleger, VDZ-Präsident; Heinz H. Bauer, Verleger; Dr. Mathias Döpfner, Vorsitzender des Vorstandes der Axel Springer AG; Thomas Ganske, Verleger; Georg-Dieter von Holtzbrinck, Verleger; Bodo Hombach, Geschäftsführer WAZ Zeitschriften und BeteiligungsKG; Dr. Bernd Kundrun, Vorsitzender des Vorstandes Gruner + Jahr AG & Co KG; Karl Dietrich Seikel, Geschäftsführer SPIEGEL-Verlag)

II. Anzeigenkampagne von 40 Chefredakteuren Herr Bundeskanzler, stoppen Sie die Zensur!

Es ist damit zu rechnen, dass Berichte unzulässig werden wie über die private Adlon-Sause, die sich Ex-Bundesbankpräsident Welteke von einer anderen Bank finanzieren ließ; die anrüchigen Aktiengeschäfte des ehemaligen IG-Metall-Chefs Steinkühler; die Putzfrauen-, Billigmieten- und IKEA-Affäre von Ex-Ministerpräsident Biedenkopf; die Verbindungen des Ex-Verteidigungsministers Scharping mit dem PR-Berater Hunzinger; das wenig adelige Verhalten des Prinzen Ernst August von Hannover am türkischen Expo-Pavillon.

Über all dies soll nur noch mit Einwilligung der Betroffenen berichtet werden dürfen.

III. Verband Deutscher Zeitschriftenverleger Presseerklärung vom 27.08.2004

Die deutschen Zeitschriftenverleger sind besorgt, dass der Bundesregierung beim so genannten Caroline-Urteil die Zeit davonläuft. (...) Nach Auffassung des VDZ ist es völlig unverständlich, einen Kernbestandteil der Presse- und Informationsfreiheit kampflos aufzugeben. Die Berichterstattung in Bild und Wort über bekannte Personen des öffentlichen Lebens entspricht seit Jahrzehnten dem demokratischen Grundverständnis öffentlicher Kontrolle und ist verfassungsrechtlich bestätigt. Diese Berichterstattung von der Genehmigung der Betroffenen abhängig zu machen, reduziert Journalisten zu Hofberichterstattern. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass das Straßburger Urteil nicht nur die Bild-, sondern auch die Wortberichterstattung einschließt.

Bei populären Personen ist die Beobachtung durch die Öffentlichkeit der legitime Preis der in der Regel selbst gewollten und auch genutzten Bekanntheit. Ohne diese Berichterstattung blieben die Personen unbekannt. Die Popularität ergibt sich dabei nicht nur aus offiziellen Anlässen, sondern wird auch durch das öffentlich zur Schau gestellte Privatleben geprägt.

Selbstverständlich steht der VDZ für die Einhaltung der Grenzen des Persönlichkeitschutzes, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner abgewogenen Rechtsprechung über Jahre, zuletzt 1999, konkret beschrieben hat. (...)

Darüber hinaus ist es aus Sicht des VDZ nicht nachvollziehbar, wenn es die Bundesregierung hinnehmen sollte, dass der EGMR durch sein Urteil die deutsche Rechtsprechung und damit auch die Verfassung holzschnittartig als menschenrechtsverletzend bewertet. Ein derart starker Vorwurf gegen das höchste deutsche Gericht müsste ganz selbstverständlich zur Überprüfung gestellt werden, wenn dies die Verfahrensordnung vorsieht. (...) Alles andere wäre ein schwerer Schlag gegen die Demokratie.

IV. Bundesregierung Beschluss vom 1. September 2004:

Das Urteil stärkt das Persönlichkeitsrecht und insbesondere das Recht auf Privatheit solcher prominenter Personen, die ohne öffentliches Amt oder sonstige öffentliche Aufgaben sind, und daher nicht jedwede Art von Berichterstattung über ihre Person erdulden sollten.

Hingegen wird die Berichterstattung über solche Personen, die gesellschaftliche Verantwortung – insbesondere in öffentlichen Ämtern – tragen, durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht tangiert. Insofern bleibt also alles bei der geltenden Rechtslage.

Kürzlich geäußerte Befürchtungen, über bestimmte politische Vorgänge oder Affären könnte künftig von den Medien nicht mehr berichtet werden, sind daher durch dieses Urteil nicht begründet und entbehren jeglicher Grundlage.

V. Präsident des Bundesverfassungsgerichts Stellungnahme vom 1. September 2004

Die Entscheidung über die Anrufung der Großen Kammer des EGMR in der Rechtsache *Caroline von Hannover* liegt in der politischen Verantwortung der Bundesregierung. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung ist das Bundesverfassungsgericht von Seiten der Bundesregierung um Stellungnahme gebeten worden. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf geantwortet, es sei nachvollziehbar, wenn die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die gesonderte Regelung der Pressefreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG einen solchen Rechtsbehelf anstrengt. Ebenso sei es vertretbar, zunächst die Auswirkungen auf die Praxis der Fachgerichte in Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten der EMRK abzuwarten. Soweit sich zeige, dass es dauerhafte Kollisionen zwischen dem Schutz der Pressefreiheit nach dem Grundgesetz und der Rechtsauffassung des EGMR gebe, müsse gegebenenfalls in einem späteren Verfahren auch die Große Kammer des EGMR angerufen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb nicht auf einer Anrufung der Großen Kammer des EGMR bestanden.

VI. Oh, Caroline Süddeutsche Zeitung vom 1. September 2004 (Hans Leyendecker)

Das Straßburger Urteil hat zu einer großen Koalition deutscher Medienkonzerne geführt: von Holtzbrinck bis Springer, von Gruner + Jahr bis Burda – Deutschland einig Verlegerland. (...) Die *Bild*-Zeitung sieht eine „Grundfeste unserer Demokratie“ bedroht, die *Welt* wöhnt schon das „Ende der Pressefreiheit“ nahe, in den ARD-Tagesthemen sorgte sich Sigmund Gottlieb, Chefredakteur des Bayerischen Fernsehens, um sein Liebstes, den investigativen Journalismus: Der sei wegen Straßburg in schrecklicher Gefahr.

Bundesrichter Hoffmann-Riem findet einerseits die Straßburger Entscheidung „nicht überzeugend“. (...) Andererseits versteht er die Aufregung nicht. (...) „Da läuft eine verlogene Debatte“, stellt der Essener Anwalt Stephan Holthoff-Pförtner fest. „Es geht um Kohle für einige Verlage, und die machen eine Kampagne daraus. Bedroht ist nicht der investigative Journalismus, sondern der Kloakenjournalismus.“ Holthoff-Pförtner, der unter anderem auch Anwalt von Helmut Kohl ist, gehört zur Familie eines Mitgesellschafters des Verlages der *Westdeutschen Allgemeinen Zeitung* (WAZ). WAZ-Geschäftsführer Bodo Hombach hat den Aufruf der Verleger an den Kanzler unterzeichnet. „Zu unserem Verlag“, versucht Holthoff-Pförtner den Widerspruch zu erklären, „gehören auch einige Blätter der Yellow Press.“

Das Straßburger Urteil ist für die bunten Blätter, die früher unter der Bezeichnung „Soraya-Presse“ zusammengefasst wurden und *Frau im Spiegel* oder *Das Neue Blatt* heißen, oder für Boulevardzeitungen wie *Bild* in der Tat blitzgefährlich. Betroffen sind vor allem der Bauer- und der Springer-Verlag. (...) Die Realität ist aus Sicht der Beteiligten atemraubend: (...) Über viele Skandale dürfte dann nicht mehr berichtet werden!“, schrieb *Bild* am Dienstag. „Vor allem nicht über die inszenierten“, kommentiert Anwalt Holthoff-Pförtner knapp.

Die Diskussion über die Straßburger Entscheidung ist ein Lehrstück über Medienwirklichkeit und Politik in Deutschland. (...) Pressefreiheit meinte früher wirklich Pressefreiheit. Vor 42 Jahren stürmten Polizeibeamte nächtens das Haus des Hamburger Spiegel-Verlags und durchsuchten die Räume nach geheimen Unterlagen, weil irgendjemand einen vermeintlichen „Landesverrat“ gewittert hatte. Rudolf Augstein und einige seiner Kollegen wurden verhaftet. Vier Wochen lang blieb das Hamburger Pressehaus von der Obrigkeit besetzt. Auf der Straße demonstrierten die Massen: „Spiegel tot, die Freiheit tot.“ Sollen die Massen heute demonstrieren: „Neue Revue tot, die Freiheit tot“? *Neue Revue*-Redaktionsleiter Peter Bartels hat den machtvollen Appell „Deutsche Chefredakteure appellieren an Gerhard Schröder“ mitunterzeichnet.

Damit jeder der Akteure weiß, wer da mit wem rudert, nur ein paar Hinweise auf die journalistische Vita des Freiheitskämpfers Bartels: Als Boulevard-Rambo bei *Bild* versuchte er, (...) Auflage zu machen mit Schlagzeilen wie: „Jaa! Deutschland balla, balla!“ Dann ging er zum Ossi-Blatt *Super*. (...) Bei dem Aufklärungsblatt *Neue Revue* hatte Bartels über den „Stutenkrieg zwischen Verona & Naddel“ berichten lassen und über „Grün, rot, tot.“

Was hat das alles mit Journalismus zu tun? Darsteller des Betriebs, die ein Karl Kraus nicht mal des Begriffs „Tintenstrolche“ oder „Presshorde“ für würdig befunden hätte, agieren mittlerweile als Herolde der Pressefreiheit. (...) Die Warner, die in Deutschland die Pressefreiheit in Gefahr sehen, bedienen sich mit Verve (...) des Richters Dieter Grimm. (...) In einem Interview mit der *FAZ* am 14. Juli hatte Grimm erklärt, das Straßburger „Caroline-Urteil“ treffe die Presse „im Kern“. Daraus wurde, dass einer der wichtigsten deutschen Richter um die Pressefreiheit besorgt sei. (...) Aber dass die Fälle Welteke, Biedenkopf, Steinkühler mit seinen Bedenken gegen das Straßburger Urteil in Übereinstimmung zu bringen wären, ist absurd. Pressefreiheit, die von Männern wie Peter Bartels verteidigt wird, ist heutzutage allerdings auch nur ein Wort.

VII. Das Caroline-Komplott

Die Zeit 37/2004 (Martin Klingst)

Zweimal in den vergangenen sechs Jahren sahen deutsche Chefredakteure die Pressefreiheit in Gefahr. Das erste Mal im Frühjahr 1998, als es um die Einführung des Großen Lauschangriffs ging und damit auch um das heimliche Abhören von Gesprächen mit Journalisten. Damals protestierten sie zu Recht. (...) Dieses Mal begehren die Medienvertreter zu Unrecht auf. (...) Hätten sich die Chefredakteure zum Beispiel gegen das ausufernde Recht auf Gegendarstellung zur Wehr gesetzt, das oft gerade kleine, finanzschwache Zeitungen knebelt – man hätte ihren Protest verstanden. (...) Das Straßburger Urteil verhindert keine Recherche, kein Foto und keine Enthüllungsgeschichte über dubiose private Geschäfte eines Ministers oder die geheimen Liebschaften einer Prinzessin, die dem Verein für eheliche Treue vorsitzt. Die Kluft zwischen privatem Sein und öffentlichem Schein darf aufgedeckt werden. Das europäische Gericht lässt dafür einen

großen Ermessensspielraum. Deshalb werden die Presserichter auch in Zukunft die Privatsphäre von Fall zu Fall vermessen – nur ein wenig strenger nach dem Maßstab: Nicht alles, was von Interesse ist, hat auch zu interessieren.

VIII. So einfach ist die Sache nicht

Zur Entscheidung der Bundesregierung verwies die Financial Times Deutschland (FTD) am 2. 9. 2004 auf Unstimmigkeiten im Kabinett. Justizministerin Zypries und Wirtschaftsminister Clement hätten für eine Anfechtung des Urteils plädiert. Bundeskanzler Schröder und Vizekanzler Fischer sowie alle weiteren Minister wären dagegen gewesen. Besonders Fischer soll sich vehement für die Akzeptanz eingesetzt haben. Schröder und Fischer hatten sich mehrfach gegen Berichte und Fotos aus ihrem Privatleben gewehrt. Am 3. 9. 2004 berichtete die FTD, Schröder würde Kritik an einer Entscheidung der Regierung auch in eigener Sache als falsch bezeichnen. Die pointierte Argumentation der Süddeutschen Zeitung und die „staatstragend-liberale“ Beruhigung der „Zeit“ fanden in vielen Medien keine Zustimmung. In mehreren Zeitungen wurde behauptet, Prominente wie Caroline (und andere: von Claudia Schiffer bis Oliver Kahn) erfüllten eine „Leitbildfunktion“. Die Presse müsse dem Rechnung tragen können. Angesichts derartiger Argumente liegt die Frage nach den wirklichen Sorgen der Menschen nahe. Auffällig war das Engagement der FAZ. Sie vermittelt ihren Lesern gelegentlich den Eindruck der Teilnahme an Herrschaftswissen - und in einem von vielen Beiträgen schrieb Feuilleton-Chef Bahners am 3. 9.: „Den sauberen Trennstrich zwischen gutem Ermittler und bösem Schnüffler gibt es nicht“. Wer ist nach dieser Logik ein guter Journalist? Dorothee Bölke (lange Jahre Justitiarin des „Spiegel“ und Geschäftsführerin des Presserates) fasste juristische Bedenken in der FAZ so zusammen:

IX. Der Druck beginnt schon FAZ vom 22. September 2004 (Dorothee Bölke)

Vordergründig muss (...) das Bundesverfassungsgericht nur begrenzt nationale Grundrechte denen der Europäischen Menschenrechtskonvention zuordnen. Allerdings interpretiert das Verfassungsgericht sowohl das Grundgesetz als auch einfaches Gesetzesrecht unter Einbeziehung der Europäischen Menschenrechtskonvention (...). Bei der „Caroline-Entscheidung“ beschränkte sich die Befugnis des Gerichtshofs darauf, eine Verletzung der Konvention festzustellen. Die vorangegangenen Entscheidungen der deutschen Gerichte kann er nicht aufheben (...). Dagegen ist die Bundesrepublik nach Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet, das Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. (...) Wie das aussehen soll, ist völlig offen. Es kann geschehen, dass der Gesetzgeber die in diesem Verfahren relevanten Vorschriften des deutschen Kunsturhebergesetzes ändert, ergänzt oder aufhebt. Wahrscheinlicher ist, dass eine Beseitigung der Verletzung zunächst den Gerichten, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht, überlassen bleibt. Wahrscheinlich ist aber auch, dass in künftigen Streitigkeiten die Fachgerichte in voreuseilendem Gehorsam das Straßburger Urteil zugrunde legen und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts unterlaufen.